



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Per Mail an:
sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Kontakt Anna Pestalozzi
Funktion Stv. Leiterin Sozialpolitik
Tel. direkt 062 206 88 97
E-Mail anna.pestalozzi@procap.ch
Datum 22. Dezember 2023

ÄNDERUNG DES IVG FRÜHINTERVENTION BEI FRÜHKINDLICHEM AUTISMUS

Stellungnahme von Procap Schweiz

A. Allgemeine Bemerkung

Procap begrüsst, dass der hohe Nutzen der intensiven Frühintervention bei frühkindlichem Autismus (IFI) anerkannt und der Handlungsbedarf bei der Finanzierung dieser intensiven Frühförderung erkannt wird. Die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage für die Zeit nach der Beendigung des bis Ende 2026 laufenden Pilotversuchs wird ebenfalls begrüsst, allerdings verfehlt die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung das Ziel, den Zugang zur IFI zu vereinheitlichen und allen Kindern und ihren Familien zu ermöglichen.

B. Materielle Bemerkungen

1. Aktuelle Finanzierung im Pilotversuch: Kosten für IFI nicht für alle Kinder und ihre Familien gedeckt.

Im Rahmen des noch bis Ende 2026 laufenden Pilotversuchs beteiligt sich die Invalidenversicherung mit einem Pauschalbetrag von 45'000 Franken pro Kind und pro Jahr an der IFI, sofern diese an einem von der Invalidenversicherung anerkannten Autismuszentrum durchgeführt wird. Da die Pauschale von 45'000 Franken in der Regel nur knapp die Hälfte der Kosten für ein Therapiejahr deckt, ist bis anhin der Wohnsitzkanton für die Finanzierung der übrigen Kosten verantwortlich. Diese Restfinanzierung ist aktuell allerdings von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich ausgestaltet, was dazu führt, dass die Eltern je nach Wohnkanton mit selbst zu tragenden Kosten in der Höhe von teilweise sogar mehr als 40'000 Franken pro Therapiejahr konfrontiert sind.

Im Rahmen des Pilotversuchs zeigte sich weiter, dass sich das nächste anerkannte Therapiezentrum je nach Wohnsitz nicht in einer zumutbaren Distanz befindet. Dadurch sind die Eltern gezwungen, die Therapie an einem Autismuszentrum durchführen zu lassen, das nicht über eine IV-Anerkennung verfügt. In solchen Fällen sind die von den Eltern selbst zu tragenden Kosten gar um ein Vielfaches höher als 40'000 Franken pro Therapiejahr. Aber selbst wenn das nächste von der Invalidenversicherung anerkannte Autismuszentrum in zumutbarer Distanz vom Wohnort liegt, beträgt die Wartezeit für einen Therapieplatz nicht selten bis zu einem Jahr oder länger. Bei einer Therapie, deren Wirksamkeit nachgewiesenermassen vom Alter des jeweiligen Kindes abhängt, ist ein solches Zuwarten nicht zumutbar, so dass die Eltern nachvollziehbarerweise nach Therapieanbietenden ausserhalb der von der Invalidenversicherung anerkannten Autismuszentren suchen. Durch dieses notwendige Ausweichen auf ein Autismuszentrum ohne IV-Anerkennung sind viele Eltern mit hohen Kosten konfrontiert und oftmals gezwungen, bei der Pro Infirmis ein Gesuch um finanzielle Unterstützung der jeweiligen Therapien über finanzielle Leistungen für Menschen mit Behinderung (FLB) zu stellen.

Mit der nun vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung des IVG wird leider weiterhin keine einheitliche Handhabung sichergestellt und der Zugang zur IFI wird nicht allen Kindern und ihren Familien offenstehen, denn der Bund überlässt den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Anbietern von IFI-Leistungen vollständig den Kantonen.

2. Zugang zur IFI für alle in der Schweiz lebenden Kinder

Mit der vorgeschlagenen Änderung des IVG möchte der Bundesrat unter anderem sicherstellen, dass der Zugang zur IFI vereinheitlicht wird, so dass die Massnahme mittelfristig allen Kindern und ihren Familien offensteht. Zudem soll die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen über Vereinbarungen geregelt werden. Allerdings soll es keine Rechtsnorm auf Bundesebene geben, die die Kantone verpflichtet, IFI-Leistungen anzubieten. Auch soll der Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Anbietenden von IFI-Leistungen den Kantonen obliegen. Im Wissen darum, dass vor allem kleinere Kantone wohl kein eigenes IFI-Angebot entwickeln werden, verweist der Bundesrat auf eine notwendige Verstärkung der interkantonalen Zusammenarbeit. Hierfür soll die Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) auf die IFI ausgeweitet werden.

Aus der Sicht von Procap wird eine Verstärkung der interkantonalen Zusammenarbeit nicht genügen, um den Zugang zur IFI zu vereinheitlichen und die Massnahme mittelfristig allen Kindern und ihren Familien zugänglich zu machen. Wie unter Ziff. 1 ausgeführt, zeigt der aktuelle Stand vielmehr, dass die IFI weder für alle Kinder und ihre Eltern zugänglich noch für alle Familien finanzierbar ist. Dieser Zustand darf nicht so aufrechterhalten bleiben. Hinzu kommt, dass – wie Pro Infirmis in ihrer Stellungnahme zum bundesrätlichen Vorschlag ausführt – davon auszugehen

ist, dass eine finanzielle Unterstützung mit FLB unter Berücksichtigung der Prinzipien der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) in Zukunft ausgeschlossen sein könnte.

Procap fordert den Bund daher auf, den Kantonen im Hinblick auf die Zugänglichkeit der IFI Mindestvorgaben zu machen. Nur mit verbindlichen Vorgaben durch den Bund lässt sich die aktuell unbefriedigende Situation verändern und verbessern, so dass die Kantone für alle betroffenen Kinder ausreichende Therapieplätze zur Verfügung stellen und die Erreichbarkeit eines nächstgelegenen IFI-Zentrums gewährleisten.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des IVG verfehlt es der Bundesrat, für eine einheitliche Handhabung und für ein schweizweit gewährleistetetes Angebot an IFI-Leistungen zu sorgen. Eine blosser Stärkung der interkantonalen Zusammenarbeit führt nicht zu einem ausreichenden und geographisch ausgewogenen Angebot an IFI-Leistungen.

3. Erhöhung der Kostenbeteiligung der Invalidenversicherung

Der Bundesrat schlägt vor, dass sich die Invalidenversicherung im Umfang von maximal 25 Prozent an den Kosten der IFI beteiligt. Dabei stützt er sich insbesondere auf den Aspekt, dass der Anteil des medizinischen Personals im Pilotversuch bei 30 Prozent lag und im verlängerten Pilotversuch auf 20 Prozent gesenkt wurde.

Bei dieser Aufteilung fokussiert sich der Bundesrat ausschliesslich auf die Aufteilung der pädagogischen und medizinischen Aspekte während der laufenden Therapie. Bei der Kostenaufteilung sollten aber vielmehr auch die langfristigen finanziellen Einsparungen berücksichtigt werden. Zwar führt der Bundesrat in seinen Erläuterungen selbst aus, dass durch eine erfolgreiche IFI-Therapie sowohl die Kantone als auch die Invalidenversicherung längerfristige und erhebliche Einsparungen haben werden. Angesichts der zu erwartenden erheblichen Einsparungen durch den Wegfall von Hilflosenentschädigung, Assistenzbeiträgen und IV-Renten fordert Procap den Bundesrat auf, die Kostenbeteiligung der Invalidenversicherung substantiell zu erhöhen.

4. Reisekosten

In einem neuen Absatz 3 zu Artikel 51 IVG schlägt der Bundesrat eine Präzisierung vor, wonach die Invalidenversicherung den Betroffenen Familien im Rahmen der IFI keine Reisekosten vergüten, wenn für die IFI-Leistung eine Fallpauschale ausgerichtet wird. Gemäss Bundesrat könnten in solchen Fällen die Kantone den betroffenen Familien die Reisekosten zurückerstatten.

Procap fordert eine gesetzliche Regelung, die sicherstellt, dass die Kantone den Betroffenen die Reisekosten aus den erhaltenen Fallpauschalen zurückvergüten müssen und nicht nur können.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Anna Pestalozzi

Stv. Leiterin Sozialpolitik